

Wenn das Auto zur Waffe wird - vier Jahre nach dem Anschlag am Breitscheidplatz

Vier Jahre nach dem Terroranschlag am Breitscheidplatz zeigt der Amoklauf von Trier erneut, dass bessere Hilfen für Opfer von Angriffen mittels Kfz wichtig sind.

Amokläufe sind in Deutschland glücklicherweise extrem selten, doch es besteht eine latente Gefahr durch Nachahmungstäter. Amokfahrten können Menschen lebenslang belasten. Grausame Bilder und Töne brennen sich tief in die Köpfe der Verletzten und Zeugen ein. Manche können diese nie mehr loswerden. Bislang waren es oft die großen Metropolen, in denen Terroristen zuschlugen. Doch auch in Regionen mit ländlichem Umland, wie in der historischen Stadt Trier an der Mosel, ist nun eine tiefe Betroffenheit zu spüren. Anfang Dezember 2020 fuhr dort ein SUV-Raser mit teils mehr als 80 km/h innerhalb einer Fußgängerzone gezielt auf Menschen zu und verletzte dabei 29 Personen, fünf von ihnen tödlich. Weitere erschreckende Beispiele lieferten u. a.

- die Amokfahrt am 7. April 2018 im Zentrum von Münster,
- die Attacke in der Silvesternacht 2018/2019 auf feiernde Passanten im Ruhrgebiet,
- die Kfz-Fahrt in die Menschenmenge des Rosenmontagszugs 2020 in Volkmarsen mit über 120 Verletzten,
- die tödliche Pkw-Fahrt einer 44-Jährigen vom September 2020 im Kreis Steinfurt (Lienen/Lengerich), wo diese innerhalb von 30 Minuten fünf Unfälle verursachte und das Auto u. a. absichtlich in eine Gruppe Radfahrer fuhr.

Der gezielte Einsatz eines Kraftfahrzeugs als Waffe, insbesondere aufgrund einer terroristischen oder extremistischen Motivationslage des Täters, ist ein relativ neues Phänomen. Nach einer Amokfahrt mit mehreren Toten überwiegt die Erschütterung. Für die Opfer, deren Angehörige, Zeugen oder Helfer bleiben die Folgen oft dauerhaft spürbar. Die gesellschaftliche Verantwortung für die Opfer hört deshalb nicht auf, wenn Unfälle oder Amokläufe offiziell „abgehakt“ sind.

Der Anschlag vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin hat wegen der Schwere des mit einem gestohlenen Lkw durchgeführten Terrorangriffs, der Vielzahl der Geschädigten und der großen materiellen sowie immateriellen Schäden schlaglichtartig die Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Entschädigung von Terroropfern deutlich gemacht. Als Reaktion darauf hat der Bundestag die Reform des Opferentschädigungsgesetzes zum Ende des Jahres 2019 mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechtes (BGBl. I S. 2652) abgeschlossen.

Mit diesem Gesetzeswerk wird die Rechtsposition der Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten grundsätzlich verbessert. Denn das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist – unabhängig von der Aggressivität des Gewalteinsatzes und dessen Tötungs- oder Verletzungsfolgen, also auch z. B. bei Mord – ausdrücklich nicht anwendbar für „Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind“ (§ 1 VIII OEG).

Neben dem OEG bietet auch die Kfz-Haftpflichtversicherung bis heute keine akzeptable Lösung zur Opferversorgung. Denn nach § 103 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist der Versicherer zu einer Leistung ausdrücklich nicht verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Fahrer den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat. Im Übrigen ist es ein verbreiteter Irrglaube, dass Versicherungen nach einem Verkehrsunfall etwa automatisch leisteten und auf der Seite des Opfers stünden.

Um Ansprüchen wegen Personen- oder Sachschäden aus dem Gebrauch eines Kfz zur Durchsetzung zu verhelfen, in welchen Lücken in der Form bestehen, dass ein Kfz-Haftpflichtversicherer nicht einstandspflichtig ist, hat der Gesetzgeber durch § 12 I PflVersG einen deutschen Garantiefonds (Verkehrsoferhilfe der Versicherer – VOH) geschaffen. Dieser übernimmt aber nur summenmäßig begrenzte Entschädigungen.

Um aus dem Dilemma herauszukommen, hat man nach dem Breitscheidplatz-Attentat und bis heute über die Härteklausele (§ 1 Abs. 9 OEG) auf eine weitere Härtefallregelung aus den Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) zurückgegriffen, und zwar auf die Bestimmung des § 89 BVG. Dabei handelt es sich aber um einzelfallbezogene, ministerielle Ermessensentscheidungen ohne Bindungswirkung für die Zukunft und ohne eine gesicherte Entschädigungserwartung.

Das grundsätzlich am 1. Januar 2024 in Kraft tretende SGB XIV wird künftig das OEG ersetzen. Mit der langen Frist soll es den Verwaltungen der Länder ermöglicht werden, sich auf die Veränderungen vorzubereiten. Einige Regelungen gelten rückwirkend ab 1. Juli 2018, um die Situation von Gewalt- und Terroropfer sowie ihrer Hinterbliebenen frühzeitig zu verbessern. Als neue Leistungen werden sogenannte „Schnelle Hilfen“ eingeführt. Künftig sollen „Fallmanager“ betroffene Menschen durch das komplizierte und oft zermürende Antrags- und Leistungsverfahren begleiten und Opfer zudem einen Anspruch auf Leistungen in Trauma-Ambulanzen erhalten. Insgesamt sollen einfachere Verfahren dazu beitragen, dass mehr Menschen die Leistungen in Anspruch nehmen können.

Die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts verbessert künftig – unabhängig von den Beweggründen des Täters und der Verwendung des Tatmittels – die Situation von Gewaltopfern in praktischer und finanzieller Hinsicht wie auch bei der Krankenbehandlung. Zum Ausgleich somatischer und psychischer Schädigungsfolgen haben erhöhte Entschädigungszahlungen in Form von monatlichen und einmaligen Zahlungen an Geschädigte und Hinterbliebene einen zentralen Stellenwert für die Betroffenen. Zudem werden durch die Leistungen z. B. in Traumaambulanzen sowie durch Einführung eines Fallmanagements die Hilfen für die Betroffenen und deren Unterstützung wesentlich verbessert.

Überdies stehen inzwischen auch sieben Opferbeauftragte in Bund und sechs Ländern, darunter NRW, den durch „Gewaltkriminalität“ Betroffenen als zentrale Ansprechpartnerinnen bzw. -partner zur Verfügung. Doch sie haben recht unterschiedliche, zum Teil massiv eingeschränkte Aufgaben.

Somit ist künftig eine deutliche Stärkung der Rechtsstellung für Opfer eines vorsätzlichen Angriffs mit einem Kfz zu erwarten, und dies nun unabhängig von der Tätermotivation. Dennoch bleiben gegenüber den zahlenmäßig weit überwiegenden gewöhnlichen Geschädigten durch Straßenverkehrsunfälle erhebliche Unterschiede, da deren Opfer auch nach der künftigen Rechtslage keine Verbesserungen in ihrer oft hilflosen Situation erfahren.